

# Geflüchtete Schüler aus der Ukraine

**Beitrag von „Kris24“ vom 26. März 2022 13:48**

## Zitat von Palim

In NDS unterliegen sie der Schulpflicht, sobald sie einen Wohnsitz außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung erhalten haben.

Also sofort, wenn sie privat untergebracht sind.

Für NRW habe ich gefunden: "Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat." (pdf vom Land NRW, Verweis auf Schulgesetz (§ 34 Abs. 1 und 6 SchulG)).

Da Flüchtende bis zu 6 Monaten in den Aufnahmeeinrichtungen verbleiben können, ist dann der Schulbesuch nicht verpflichtend. Ich vermute, dass die Fristen eher darin begründet sind als in dem Ansatz, den Kindern das Ankommen zu erleichtern.

Ukrainer dürfen 3 Monate als Tourist einreisen. Und für Touristen gibt es keine Schulpflicht. Baden-Württemberg hat dieses 6-Monate- Gesetz schon immer unabhängig von Aufnahmeeinrichtung. Ich zitiere von unserer KuMi-Seite

"Die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Sie endet regelmäßig mit Ende des 18. Lebensjahres.

Das Recht zum Besuch einer Schule besteht dagegen von Anfang an, also bereits vor dem Beginn der Pflicht zum Besuch einer Schule.

Diese Unterscheidung soll verhindern, dass Kinder, die unter Umständen traumatisiert sind, sofort nach ihrer Ankunft in Baden-Württemberg mit einer Pflicht überzogen werden. Sie sollen dadurch Zeit erhalten, sich in ihrem neuen Umfeld zu orientieren und die Erlebnisse der Flucht zu verarbeiten. Wenn sie sich zutrauen, schon früher eine Schule zu besuchen, ist dies aber möglich."